

Bebauungsplan Tiefenbach „Gottingerberg“

Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Passau

16. Juli 2010

Gemeinde


94113 Tiefenbach b. Passau

Deckblatt Nr. 30

Verfahren:

- a) Der Bau- und Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen am 10.09.2009/12.11.2009 die Änderung des Bebauungsplanes „Gottingerberg“ mit Deckblatt Nr. 30 beschlossen.
- b) Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BauGB in der Zeit vom 26. Juli 2010 bis 27. August 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- c) Der betroffenen Öffentlichkeit bzw. den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 26. Juli 2010 bis 27. August 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- d) Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 9. Sept. 2010 das Deckblatt gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- e) Der Satzungsbeschluss wurde am 23. September 2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Tiefenbach, den 23. September 2010
Gemeinde Tiefenbach


(Silbereisen)
1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 30

zum Bebauungsplan „Gottingerberg“

Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gottingerberg“ wird mit diesem Deckblatt wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Das Grundstück Fl.Nr. 1069, Gemarkung Tiefenbach, ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „trennende und abschirmende öffentliche Grünfläche“ und der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt.

Der östliche Teil dieses Grundstücks wird nun von öffentlicher Grünfläche in eine private Grünfläche geändert.

Begründung und Erläuterung:

Der Bebauungsplan „Gottingerberg“ ist seit dem Jahr 1977 rechtsverbindlich. Das gesamte Grundstück Fl.Nr. 1069, Gemarkung Tiefenbach, mit 4.802 qm ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „trennende und abschirmende öffentliche Grünfläche“ und der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Die westliche Hälfte des Grundstücks wird seit Jahrzehnten tatsächlich als öffentliche Grünfläche mit integriertem Kinderspielplatz genutzt, während es sich bei der östlichen Grundstücksfläche mehr oder weniger um eine Brachfläche handelt, die nur gelegentlich gemäht wird.

Der Bau- und Umweltausschuss hat deshalb auf Antrag angrenzender Grundstückseigentümer beschlossen, den östlichen Grundstücksteil von Fl.Nr. 1069 als „private Grünfläche“ auszuweisen und diese Flächen den unmittelbaren Anliegern zur Nutzung und Pflege zu überlassen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

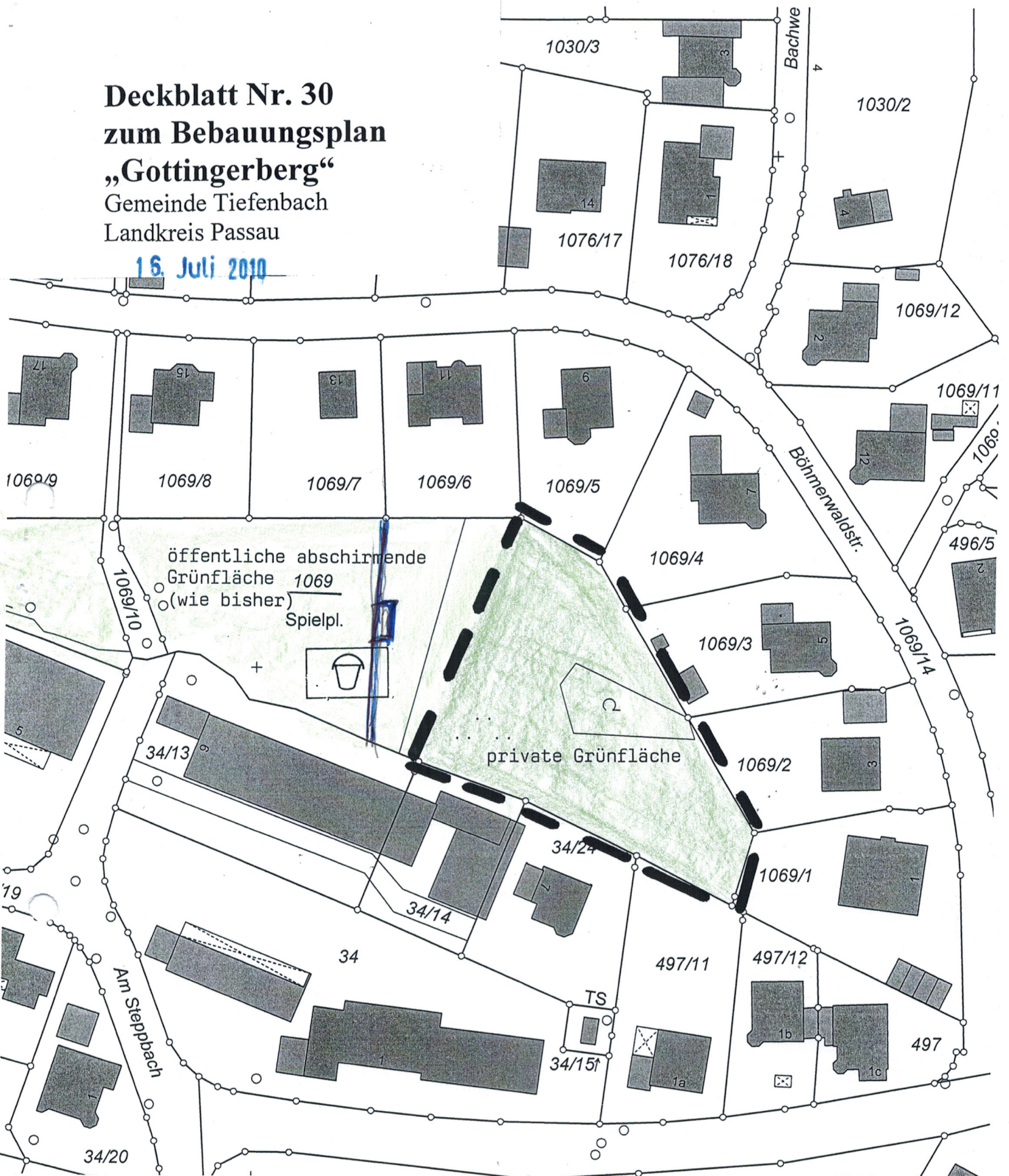
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Deckblatt Nr. 30
zum Bebauungsplan
„Gottingerberg“
 Gemeinde Tiefenbach
 Landkreis Passau

15. Juli 2010



Zeichenerklärung:

 = Abgrenzung der von der Änderung betroffenen Fläche



= private Grünfläche

